Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.05.2025 **Drucksache 19/6561**

Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU

Starke Hilfsorganisationen für ein resilientes Bayern: Einsatzfähigkeit in allen Einsatzlagen sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ein Modell für einen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch für ehrenamtliche Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen nach Rücksprache mit allen betroffenen Akteuren organisatorisch und finanziell tragbar verankert werden kann. Dabei sollen vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

– Regelungen in anderen Ländern
– Regelungsbedarf auf Bundesebene
– Auswirkungen auf die Arbeitgeber, insbesondere die gewerbliche und freie Wirtschaft in Bayern
– Einbeziehung von Beschäftigten bzw. Bediensteten im Öffentlichen Dienst
– berücksichtigungsfähige Veranstaltungen und Dauer einer Freistellung
– mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Dem Landtag ist über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Begründung:

Im Konzept Katastrophenschutz Bayern 2025 wird in Empfehlung 8 – Stärkung des Ehrenamts – die Helferfreistellung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen angesprochen, die für die Einsatzkräfte der verschiedenen im Katastrophenschutz tätigen Organisationen bisher abweichend ausgestaltet ist. Zugleich wurden mögliche Verbesserungen und eine organisationsübergreifende Angleichung der Regelungen in Aussicht gestellt.

Angesichts der wachsenden Bedeutung des Katastrophenschutzes ist eine sachgerechte Vorbereitung auf häufiger werdende Einsatzlagen unerlässlich. Dies verlangt

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

auch entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie regelmäßige Übungen. Des Weiteren gelten die landesrechtlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) auch für im Zivilschutz tätige Einsatzkräfte. Der aktuelle geopolitische Kontext, insbesondere der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und der offen zur Schau gestellte russische Imperialismus und Revisionismus, lassen zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung der freiwilligen Hilfsorganisationen als dringend notwendig erscheinen: Zu einer integrierten Verteidigungsfähigkeit und effektiven Abschreckung gehören nämlich nicht nur der militärische Bereich, sondern auch ein funktionsfähiger Bevölkerungsschutz. Auch die Flutkatastrophen der letzten Jahre sowie die Coronapandemie haben deutlich aufgezeigt, wie wichtig konsequente Vorbereitungsmaßnahmen für unterschiedliche Katastrophenszenarien sind. Gezielte Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind dabei Grundvoraussetzung, um alle Hilfsorganisationen bestmöglich auf neue Einsatzszenarien vorzubereiten. Dementsprechend sollte nach Rücksprache mit allen betroffenen Akteuren ein Modell zur verpflichtenden Freistellung der ehrenamtlichen Helfer zur Verankerung im BayKSG geprüft werden. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Teilnahme an besagten Aus- und Fortbildungen ist gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Dienstes in den Organisationen ebenfalls zu prüfen. Die Gewährleistung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements ist eine Voraussetzung dafür, dass weiterhin genügend Personal zur Verfügung steht und somit die Funktionsfähigkeit der Organisationen erhalten bleibt.